©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich

Von Helmuth Feigl

Die Vererbung des bäuerlichen Besitzes wirft eine Reihe von wirtschaftlichen und sozialen Problemen auf, die durch die speziellen Gegebenheiten der landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe bedingt sind und daher bei anderen Berufsgruppen kein Gegenstück haben. Diese Probleme und die Art und Weise ihrer Lösung in Niederösterreich sollen hier einer kurzen Betrachtung unterzogen werden [1].

Der Nachlaß eines Bauern zerfällt in zwei Teile. Den ersten bilden das Bargeld, die Passivschulden und Guthaben, der Schmuck und sonstige Wertgegenstände, die Kleidungsstücke und die persönlichen Gebrauchsgegenstände des Verstorbenen. Der zweite Teil besteht aus dem Hof. Zu einem solchen Bauernhof gehören Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Garten-, Acker-, Wiesen-, Weide-, und Waldgründe. Mit dem Besitz eines Bauernhofes war bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Regel das Recht zur Nutzung der Gemeindeweide, des Gemeindewaldes, des Dorfbrunnens, des Waschplatzes und anderer Gemeindeanlagen verbunden. Zum Hof gehörte auch ein Teil der Fahrhabe, der sogenannte „fundus instructus", d. h. alle jene Geräte, die zur Führung einer bäuerlichen Wirtschaft unbedingt benötigt werden; also die Pflüge, Eggen, Wagen, Rechen, Schaufeln, Geschirr usf. Auch das Vieh wurde — zumindest teilweise — zum „fundus instructus" gerechnet.

Die Bauern haben erst im Verlauf des Mittelalters allmählich das Erbrecht an ihrem Besitz erlangt. Auch die Vererbung des persönlichen Nachlasses war im Früh- und Hochmittelalter keine Selbstverständlichkeit, denn die Unfreien waren nach germanischem Recht ebenso wie die Sklaven in der Antike nicht vermögensfähig. Alles, was sie hatten oder erwarben, war Eigentum ihres Herrn. Auf Grund verschiedener sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungen, die im Rahmen dieser Abhandlung nicht näher behandelt werden können, und unter Einfluß der christlichen Ethik hat sich die Rechtslage der Unfreien im Verlauf des frühen und hohen Mittelalters gebessert. Im Zuge dieser Besserstellung haben schließlich alle Bauern das Recht zur Vererbung ihres persönlichen Nachlasses erlangt. Die historische Forschung ist allerdings für die Behandlung dieser Frage vielfach auf deduktive Schlüsse angewiesen, denn es gibt für unseren Raum aus diesem Zeitabschnitt kaum Quellen, welche über diese Frage Auskunft geben [2].

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Bis zur Aufhebung der Untertänigkeitsverhältnisse im Jahre 1848 besaß nur ein verschwindend kleiner Teil der niederösterreichischen Bauern seine Höfe als „freies Eigen", in der Regel hatten sie dieselben von einem geistlichen oder adeligen Grundherrn als „Leihe" erhalten. Vom Spätmittelalter bis 1848 kannte man in Niederösterreich im Hinblick auf die Besitzdauer drei Leiheformen: die Freistift, bei der der Hof dem Bauern von seinem Grundherrn jederzeit wieder entzogen werden konnte, das Leibgedinge, welches ein lebenslängliches Nutzungsrecht gewährte, und das Erbzinsrecht, durch das der Landmann das erbliche Nutzungsrecht an seinem Hof erhielt [3]. Im frühen und hohen Mittelalter scheint in Niederösterreich die Freistift die vorherrschende bäuerliche Leiheform gewesen zu sein. Aus dem 14. Jh. sind zahlreiche Urkunden erhalten, welche uns von der Vergabe zu Leibgedinge berichten. Neben dem gewöhnlichen Leibgedinge gab es auch die Verleihung auf zwei oder drei Leiber, die für zwei bzw. drei Generationen ein Erbrecht gewährte. Von ihr war es nur mehr ein Schritt zur Erbzinsleihe, durch welche die Nachkommen und Seitenverwandten eines Bauern das Erbrecht am Hof erhielten und die dem Hofinhaber das Recht gewährte, sein Gut mit Bewilligung des Grundherrn zu verkaufen oder testamentarisch zu vermachen. Die Erteilung der herrschaftlichen Genehmigung war bis zu den Josephinischen Reformen kein Formalakt, sondern die Grundherren konnten den Käufer oder den testamentarisch bestimmten Erben ablehnen. Auch bei der Ausbildung der bäuerlichen Erbgewohnheiten spielte das grundherrliche Interesse eine wesentliche Rolle.

Das Erbzinsrecht wurde im ausgehenden Mittelalter die in Niederösterreich allgemein übliche Leiheform; Freistift und Leibgedinge sind seit dem 16. Jahrhundert nur mehr in Ausnahmsfällen anzutreffen. Die Gründe für diese Entwicklung der Leiheverhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert dürften in dem durch die großen Pestepidemien bedingten Rückgang der Bevölkerungszahl, in der durch die niedrigen Marktpreise bedingten ungünstigen Lage der Landwirtschaft, sowie in dem Umstand zu suchen sein, daß die Städte und Märkte den Abwanderern gute Verdienstmöglichkeiten boten. Die Grundherren waren nunmehr an dem Recht, ihre Bauern abstiften zu können, nicht mehr interessiert, sondern bestrebt, ihre Untertanen an die Höfe und Güter zu binden [4].

In Österreich bestand zwischen dem Adel und der bürgerlich-bäuerlichen Bevölkerungsschichte in erbrechtlicher Beziehung ein wesentlicher Unterschied. Beim Adel war es üblich, daß die Töchter nach Erhalt eines standesgemäßen Heiratsgutes bei der Eheschließung eine Verzichtserklärung auf das väterliche Erbe zugunsten des Mannesstammes ihres Geschlechtes abgaben. Nur dann, wenn eine Adelige keine Brüder hatte, bzw. wenn dieselben ohne Nachkommenschaft starben, wurde sie zur Erbtochter und konnte Ansprüche auf die väterlichen Güter erheben. Im übrigen stand ihr nur ein Anspruch auf das mütterliche Erbe zu [5].

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Im Bürger- und Bauernstand gab es keine derartige Benachteiligung der weiblichen Nachkommenschaft. Wenn der Vater starb, dann waren seine sämtlichen ehelichen oder legitimierten Söhne und Töchter, wenn die Mutter starb, alle ihre Kinder zu gleichen Teilen erbberechtigt. Von dieser Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes abgesehen, hat es in der natürlichen Erbfolge keine Unterschiede zwischen den Ständen gegeben [6].

Eine erhebliche Rolle spielte bei der Vererbung bäuerlichen Besitzes das Ehegüterrecht. Bei allen Bevölkerungsschichten, die über Besitz verfügten, war es üblich, daß die Braut von ihren Eltern oder — wenn diese verstorben waren — von ihren Brüdern ein ihrem Stande und den Besitz- und Einkommensverhältnissen ihrer Familie entsprechendes Heiratsgut erhielt. Der Ehegatte mußte dieses Heiratsgut „widerlegen", d. h. er mußte eine der Höhe des Heiratsgutes angemessene Vermögenschaft bestimmen und dem Heiratsgut hinzufügen. So lange die Ehe aufrecht war, wurde das Heiratsgut und die Widerlage vom Manne verwaltet und genutzt, seine Substanz aber sollte nicht geschmälert werden. Nach dem Tode eines Ehegatten erhielt der andere bis zu seinem Tode oder bis zu seiner Wiederverehelichung das Recht, sowohl das Heiratsgut als auch die „Widerlage" zu nutzen. Nach dem Tod des zweiten Ehegatten fielen Heiratsgut und „Widerlage" an die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder. Falls keine Nachkommenschaft vorhanden war, erhielten die Blutsverwandten des Mannes die „Widerlage", jene der Frau das Heiratsgut. Im Falle einer Wiederverehelichung mußte vielfach die Frau auf die „Widerlage" ihres ersten Gemahls, der Mann auf das Heiratsgut seiner ersten Gattin verzichten.

Der Zweck dieser vermögensrechtlichen Regelung ist vor allem darin zu suchen, den Frauen, die ihren Gatten überleben, einen gesicherten Lebensabend zu gewährleisten. Die Rückerstattung des Heiratsgutes konnte es der Witwe ermöglichen, eine weitere standesgemäße Ehe einzugehen, das Nutzungsrecht an ihrem Heiratsgut und der „Widerlage" schuf ihr gegebenenfalls bis zu ihrem Tode ein entsprechendes Renteneinkommen [7].

Heiratsgut und „Widerlage" bestanden beim Adel und bei der bürgerlichen Oberschichte vornehmlich aus Bargeld, Liegenschaften oder Gülten, d. h. obrigkeitlichen oder ähnlichen Rechten, die einen Ertrag abwerfen; als Beispiele mögen Zehente, Zinse, Gerichtsrechte, Mauten oder Mautanteile und Bergrechte genannt sein [8].

Auch bei der kleinbürgerlich-bäuerlichen Bevölkerungsschichte war es üblich, der Braut ein Heiratsgut auszufolgen. Neben Bargeld erhielt sie häufig auch Naturalien, vor allem Vieh und für den Haushalt und die Wirtschaft notwendige Geräte [9]. Die „Widerlegung" des Heiratsgutes durch den Gatten mußte bei dieser Bevölkerungsschichte auf andere Weise erfolgen, denn Bauern, Ackerbürger, Handwerker, Gastwirte und Greißler verfügten in der Regel nicht über das nötige Bargeld, um für den Fall ihres Todes den Lebensunterhalt der Witwe sicherstellen zu können, und sie be-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

saßen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — keine Gülten. Dieses Problem wurde seit dem Spätmittelalter allgemein durch die Schaffung ehelicher Gütergemeinschaften gelöst. In den bei der Verlobung abgeschlossenen Eheverträgen wurde neben der Höhe und Art des Heiratsgutes festgelegt, daß der Hof bzw. das Haus, mit dessen Besitz die Gewerbeberechtigung verbunden war, mit dem gesamten Inventar vom Zeitpunkt der Vermählung an gemeinschaftlicher Besitz der beiden Ehegatten sein soll.

Bereits an dieser Stelle sei vermerkt, daß in Niederösterreich auch häufig der Fall eintrat, daß die Braut den Hof oder den Gewerbebetrieb besaß und der Bräutigam Bargeld oder anderen Besitz in die Ehe mitbrachte. Auch in diesem Falle war die Schaffung einer ehelichen Gütergemeinschaft üblich.

Ein Verkauf des in gemeinsamen Besitz stehenden Gutes, seine Verschenkung oder Verpfändung war nur durch eine gemeinsame Willenserklärung beider Ehegatten möglich. Weder der Mann noch die Frau konnten ohne Einwilligung des Ehepartners ihren Anteil veräußern oder versetzen. Wenn es zwischen den Gatten wegen einer Veräußerung zu Streitigkeiten kam, dann stand der Grundobrigkeit — in Städten und Märkten mit eigener Gerichtsbarkeit über Grund und Boden dem Stadt- bzw. dem Marktgericht — die Entscheidung zu.

Im Ehekontrakt wurden auch bereits wichtige Entscheidungen getroffen, was nach dem Tode eines der beiden Ehegatten mit dem Gut geschehen sollte. Hier gab es drei Möglichkeiten: Wurde das Gut als gewöhnlicher Gemeinschaftsbesitz erklärt, dann fiel nach dem Tod eines der beiden Ehegatten die ihm gehörige Hälfte des Gutes an seine Erben; die zweite Hälfte verblieb dem überlebenden Ehepartner. Wenn das Gut im Ehekontrakt zum Gesamthandbesitz erklärt wurde, dann erhielt der überlebende Ehegatte auf Lebenszeit das Nutzungsrecht über das gesamte Gut. Nach seinem Tode fiel die eine Hälfte an die Erben des Erstverstorbenen, die andere an jene des später verschiedenen Ehepartners. Bei einer Gütergemeinschaft auf Überleben ging nach dem Tode eines Gatten der gesamte Besitz in die freie Verfügungsgewalt des anderen über, und nach dem Tod des zweiten Ehepartners fiel das Gut an dessen Erben. Die Verwandten des Erstverstorbenen gingen leer aus [10].

Die Gütergemeinschaften zu gesamter Hand und auf Überleben waren für die Erben, auch für die Nachkommen des Ehepaares ungünstig. Die Nachteile bestanden nicht nur in der Verzögerung des Erbfalles. Wenn der überlebende Elternteil ein zweites Mal heiratete, mußten die Kinder aus erster Ehe mit einer Schmälerung ihrer Erbschaft durch die Ansprüche des zweiten Gatten und der Stiefgeschwister rechnen. Außerdem bestand die Möglichkeit, daß der oder die Überlebende schlecht wirtschaftete und in Schulden geriet und so die Erbteile verringert wurden. Aus diesem Grunde wurde der Gesamthandbesitz und die Gütergemeinschaft auf Überleben nur in Ausnahmsfällen von den Grundherren zugelassen. Die

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Regel in Niederösterreich bildete der gewöhnliche Gemeinschaftsbesitz [11].

Wenn also ein Ehegatte starb, dann gehörte — sofern die natürliche Erbfolge eintrat — dem überlebenden Elternteil die Hälfte des Besitzes und die zweite fiel im Erbwege an die Kinder oder — wenn keine Nachkommenschaft vorhanden war — an die nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen.

Von dem Recht, ein Testament zu machen, haben sowohl Gewerbetreibende als auch untertänige Bauern häufig Gebrauch gemacht. Die letztwilligen Verfügungen beschränkten sich vielfach auf Anordnungen bezüglich des Begräbnisses, fromme Stiftungen — vor allem von Seelenmessen — und Legate, in denen Teile des persönlichen Nachlasses und der Fahrhabe — besonders Bargeld, Schmuck und Festtagskleider — bestimmten Personen vermacht wurden [12]. Von Verfügungen über Haus und Hof, die bei Gemeinschaftsbesitz nur im Zusammenwirken der beiden Ehegatten und stets nur mit Bewilligung der Grundherrschaft vorgenommen werden konnten, wird noch an anderer Stelle Einiges zu sagen sein.

Den wichtigsten Teil der Erbschaft nach einem Bauern bildete der Hof. Es gab wohl Untertanen, die bei ihrem Tod auch erhebliche Bargeldsummen oder Passivschulden hinterließen, aber sie bildeten eine relativ kleine Minderheit. Beim größten Teil der Bauern reichte die gesamte Fahrhabe nicht aus, um die auf dem Hof liegenden Hypotheken, die Begräbniskosten und die Seelgerätstiftungen zu decken. Die entscheidende Frage bei jeder Verlassenschaftsabhandlung war, was mit dem Hof geschehen sollte.

War ein Hof im Alleinbesitz einer Einzelperson gestanden oder waren beide Ehepartner fast gleichzeitig gestorben — ein Fall, der bei Seuchen oder als Folge von Kriegsereignissen nicht selten eintrat — und ein einziger Erbe vorhanden, dann fiel ihm selbstverständlich der Hof zu. Er durfte ihn allerdings nur dann behalten, wenn er der Herrschaft genehm war. War dies nicht der Fall, dann konnte er zum Verkauf gezwungen werden. Da kein Untertan zwei Höfe bewirtschaften sollte, konnte jeder abhängige Bauer, der bereits einen Hof besaß und einen zweiten durch Erbschaft erwarb, zum Verkauf eines der beiden Anwesen gezwungen werden, wobei ihm die freie Wahl verblieb, welches Gut er behalten wollte. Tatsächlich wurde dieses Verbot der Vereinigung mehrerer Bauerngüter in einer Hand nicht von allen Grundherrschaften und nicht zu jeder Zeit streng eingehalten, so daß in Niederösterreich Untertanen, welche mehrere Landwirtschaften oder einen Bauernhof und ein zweites Haus, das mit einer Gewerbeberechtigung verbunden war, besaßen, des öfteren anzutreffen sind [13].

Wenn mehrere Personen auf den Hof Anspruch hatten, dann gab es theoretisch vier Möglichkeiten, dieses Problem zu lösen: 1. Der Bauernhof wurde Gemeinschaftsbesitz des überlebenden Ehegatten und sämtlicher Erben. 2. Es wurde eine Realteilung des Hofes und der zu ihm gehörigen Grundstücke und Nutzungsrechte vorgenom-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

men. 3. Der Bauernhof wurde verkauft und der Erlös unter die Anspruchsberechtigten aufgeteilt. 4. Einer der Anspruchsberechtigten übernahm den Hof und die übrigen wurden durch Zahlungen des neuen Hofbesitzers entschädigt [14].

Während der Gemeinschaftsbesitz zwischen Mann und Frau sich offensichtlich gut bewährte und daher in Niederösterreich gang und gäbe war, standen sowohl die Grundherren als auch die Bauern selbst einer Besitzgemeinschaft von Geschwistern, von einem Elternteil mit den Kindern oder von entfernteren Verwandten ablehnend gegenüber, da es hierbei leicht zu Streitigkeiten über die Aufteilung der Arbeit und des Ertrages kam, die zu einem Herunterwirtschaften des Gutes und damit zu Zahlungsunfähigkeit im Hinblick auf die herrschaftlichen Abgaben und die staatlichen Steuern führten.

Die übrigen drei vorhin angeführten Möglichkeiten wurden sämtlich in Niederösterreich angewendet.

Die Realteilung [15], in beschränktem Ausmaß durchgeführt, brachte sowohl dem Grundherrn als auch der bäuerlichen Bevölkerungsschichte Vorteile. Die Verkleinerung der Gründe, die einer Bauernfamilie zur Verfügung standen, erzwang eine Intensivierung der Nutzung des Bodens. Die Vermehrung der Zahl der Untertanen erhöhte das Ansehen des Grundherren und wohl auch seine Einkünfte, da er gewisse Abgaben und Dienstleistungen von den geteilten Gütern in größerem Gesamtausmaß fordern konnte, als sie bisher vom Gesamthof geleistet wurden. Jeder Einzelne der Anspruchsberechtigten erhielt ein eigenes Gut, durch das er mit seiner Familie den Lebensunterhalt zu bestreiten vermochte.

Die Durchführung von Realteilungen hatte wichtige sozialgeschichtliche Folgen: Sie führte zu einer starken Differenzierung der bäuerlichen Besitzgrößen und zu einer Gliederung des Bauernstandes in Groß-, Mittel- und Kleinbauern. Bildeten vor dem Aufkommen des Erbrechtes die „Lehner" die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung in Niederösterreich, so waren die „Ganzlehner", die nach der Periode der Erbteilungen übriggeblieben waren, seit dem 16. Jh. in den meisten Dörfern und Einzelhofgebieten Niederösterreichs eine kleine Minderheit, neben der es die Masse der „Halb-", „Viertel-", und sogar „Achtellehner" gab. Wenn man bedenkt, daß der Besitz eines „Ganzlehens" tatsächlich ungefähr achtmal so groß wie der eines „Achtellehens" war, dann kann man ermessen, welch große Unterschiede im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage hier bestanden haben müssen. Dieser soziale Unterschied wurde noch dadurch verstärkt, daß es bei herrschaftlichen Abgaben und landesfürstlichen Steuern keine Progression gab, sondern daß man die gerechte Verteilung bereits dann hergestellt vermeinte, wenn der „Achtellehner" wirklich nur den achten Teil der Zahlungen eines „Ganzlehners" leistete.

Eine Fortsetzung der Realteilungen durch viele Generationen hätte zu einer ständigen Verkleinerung der Bauerngüter und schließlich zur Bildung von Zwergbetrieben geführt, welche die Familie

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

des Besitzers nicht ernähren konnten und ihn nicht in die Lage versetzten, herrschaftliche Abgaben und landesfürstliche Steuern zu bezahlen. Eine derartige Entwicklung hätte sowohl die Grundherren als auch den Landesfürsten und auch die Bauern schwer geschädigt. Aus diesem Grunde wurde — wahrscheinlich gegen Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts — diese Entwicklung abgestoppt und der Grundsatz der Unteilbarkeit der Bauernhöfe festgelegt.

Viele Gründe hätten dafür gesprochen, eine Hofmindestgröße festzulegen, die bei Realteilungen nicht unterschritten werden darf, die bereits entstandenen Zwergbetriebe durch Zusammenlegung auf diese Mindestgröße zu bringen und so die sozialen Gegensätze innerhalb der Bauernschaft wieder auszugleichen. Dies ist jedoch nicht geschehen, sondern die im Flusse befindliche Entwicklung wurde abgestoppt. Höfe, die um die Mitte des 16. Jh. „Ganzlehen" waren, behielten diese Besitzgröße im allgemeinen bis zur Aufhebung der Grundherrschaft. Das gleiche gilt für die „Halb-", „Viertel-" und „Achtellehen". Die soziale Struktur der bäuerlichen Bevölkerung eines Dorfes, die am Anfang des 16. Jhs. anzutreffen ist, blieb viele Generationen hindurch unverändert [16].

Der Grundsatz der Unteilbarkeit betraf nur das bäuerliche Wohnhaus, die Wirtschaftsgebäude, die dazugehörigen Hausgründe und den „fundus instructus", nicht aber die sog. Überländgründe. Diese Grundparzellen gehörten zu keinem bestimmten Hof und konnten — die Zustimmung des Grundherrn vorausgesetzt — von jedem Ortsbewohner, aber auch von Ortsfremden, welche über die entsprechenden Mittel verfügten, erworben werden. Sie konnten bei der Verlassenschaftsabhandlung dem Übernehmer des Hofes zugeteilt, aber auch einem anderen Erben überlassen oder verkauft werden. In den Ackerbau- und Viehzuchtgebieten bestand der überwiegende Teil der Flur aus Hausgründen, die Überländgründe machten nur einen relativ kleinen Teil dieser Fläche aus. Anders lagen die Verhältnisse in den Weinbaugebieten. Weingärten wurden nur zu einem kleinen Teil als Hausgründe deklariert, sie galten meist als Überländ. Die Häuser in den Weinhauerdörfern waren zum Großteil Hofstätten, zu denen neben einem Hausgarten in der Regel nur eine kleine „Haussetz", allenfalls noch ein kleines Stück Wiese gehörte. Diese Hofstätten galten als unteilbar, die Überländweingärten aber konnten weiterhin im Erbgang aufgeteilt werden. Von dieser Möglichkeit wurde oft Gebrauch gemacht und dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Bauernhofes kam daher in Weinbaugebieten nur untergeordnete Bedeutung zu [17].

Von der Möglichkeit der Lösung des Erbschaftsproblemes durch Verkauf des Hofes und Aufteilung des Erlöses unter die Anspruchsberechtigten wurde in Niederösterreich im allgemeinen nur dann Gebrauch gemacht, wenn kein überlebender Ehegatte und kein Erbe vorhanden war, der den Hof übernehmen konnte oder wollte. Dieser Fall trat vor allem dann ein, wenn nach dem Tod beider

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Elternteile sämtliche Kinder noch minderjährig waren, wenn keine Nachkommenschaft vorhanden war und die erbberechtigten Seitenverwandten bereits andere Höfe besaßen, wenn die Erben einem nicht bäuerlichen Beruf nachgingen, unter einer anderen Herrschaft oder gar außerhalb des Landes wohnten. Diese Art der Erbschaftsaufteilung ist zweifellos in vieler Hinsicht gerechter als die Übernahme des Hofes durch einen Anspruchsberechtigten, sie wurde aber dennoch als allgemeine Lösung der Erbschaftsaufteilungsfrage sowohl von den Grundherren als auch von den Bauern abgelehnt. Bei der Abneigung gegen den Verkauf spielen sowohl wirtschaftliche als auch psychologische Elemente eine Rolle. Es gab in der bäuerlichen Bevölkerungsschichte stets nur eine recht beschränkte Anzahl von Menschen, die in der Lage waren, einen Hof um einen größeren Geldbetrag zu kaufen. Ein großes Angebot an Höfen, wie es nach Seuchen, Kriegszerstörungen, in einzelnen Orten auch durch die Auswanderung der dem protestantischen Glauben treu ergebenen Bevölkerungsteile im Zeitalter der Gegenreformation eintrat, führte stets zu einem starken Absinken der Kaufpreise. Eine starke Ausdehnung der Fälle, in denen zum Verkauf des Gutes geschritten wurde, lag daher nicht im Interesse der Erben. Die Grundherren sahen es im allgemeinen lieber, wenn Angehörige von Familien, die schon seit vielen Generationen ihrer Herrschaft unterstanden, die Höfe übernahmen, als den Kauf durch herrschaftsfremde Personen, denn sie fürchteten, auf diese Weise nicht gerade besonders fleißige, tüchtige und gehorsame neue Untertanen zu erhalten. Die bäuerlichen Erblasser selbst aber wünschten, daß der Hof in der Familie blieb, und waren einem Verkauf durch die Erben abgeneigt.

Wie in vielen anderen Ländern, so war es auch in Niederösterreich in der Neuzeit die Regel, daß nach einem Erbfall einer der Anspruchsberechtigten den Hof übernahm und die Erbanteile der übrigen vom neuen Hofbesitzer in Geld ausbezahlt wurden.

Es wäre jedoch unrichtig, in Niederösterreich von einem Anerbenrecht zu sprechen, denn der Übernehmer des Hofes sollte gegenüber den übrigen Anspruchsberechtigten keinen finanziellen Vorzug genießen, sondern seinen Miterben den gleichen Betrag zahlen, den sie beim Verkauf des Hofes an einen Fremden erhalten würden. Um dies zu gewährleisten, wurde unmittelbar nach dem Tod des Erblassers die „Sperre" verfügt, d. h. bis zur Einantwortung der Erbschaft durfte niemand am liegenden Gut oder an der Fahrhabe Veränderungen vornehmen. Insbesonders war die Entnahme von Bargeld, Schmuck, Kleidungsstücken, Vieh, Hausrat und anderen Gegenständen verboten. Dann wurde der Geldwert der gesamten Verlassenschaft durch Schätzung bestimmt. Diese Schätzung wurde unter der Leitung eines Vertreters der Grundherrschaft durch Nachbarn des Erblassers vorgenommen. Die Grundherrschaft war hierbei an einer möglichst hohen Schätzung interessiert, da sich die Höhe der ihr zustehenden Todfalls- und Besitzveränderungsabgaben seit dem 16. Jh. nach dem Wert der Verlassenschaft und

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

des Hofes richtete. Trotzdem kommt man, wenn man Inventur- und Kaufbriefprotokolle vergleicht, zu dem Schluß, daß die Schätzmänner es im allgemeinen gut mit dem Übernehmer meinten, aber wesentlich unter dem Verkehrswert blieb der Schätzwert nicht [18].

Nachdem so der Wert sämtlicher „Aktiva" geschätzt und die Summe errechnet war, erfolgte der Abzug der „Passiva". Dazu gehörten die auf dem Hof liegenden Hypotheken und die übrigen Schulden des Erblassers, die Begräbniskosten und die vom Erblasser bestimmten Ausgaben für Seelenmessen und Legate. Eine Subtraktion der Summe der „Passiva" von jener der „Aktiva" ergab den Gesamtwert der Erbschaft.

Nun galt es, denjenigen zu bestimmen, der die gesamte Verlassenschaft zu übernehmen und dann die übrigen Erben auszubezahlen hatte. Wie bereits früher ausgeführt wurde, bestand in der Regel zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft. Wenn einer von ihnen starb, dann verblieb die eine Hälfte des Besitzes dem Überlebenden, die andere fiel an die Erben des Toten. War also ein Kind vorhanden, dann gehörte die eine Hälfte des Besitzes dem überlebenden Elternteil, die andere dem Kind. Waren zwei Kinder vorhanden, erhielten sie je ein Viertel, drei Kinder je ein Sechstel, vier Kinder ein Achtel des Gutes usf.

Zur Übernahme des Hofes war nun in erster Linie derjenige berufen, dem der größte Anteil am Hof gehörte bzw. zustand, und dies war, wenn mehr als ein Kind vorhanden war, stets der überlebende Ehegatte. Tatsächlich war es in Niederösterreich allgemein üblich, dem überlebenden Ehegatten die Übernahme des Hofes anzutragen. Hierbei spielte es keine Rolle, ob der Mann seine Gattin oder die Frau ihren Gemahl überlebte. Diese Regel wurde vielfach sogar dann gehandhabt, wenn aus der Ehe ein einziger Sohn hervorgegangen war, der den gleichen Anteil wie seine Mutter besaß [19].

Für diese Bevorzugung des überlebenden Ehegatten sprachen mancherlei Gründe. Gesetzt den Fall, das zur Verteilung kommende Verlassenschaftsvermögen wurde auf 240 fl geschätzt und es waren vier Kinder vorhanden, dann mußte die Mutter, wenn sie den Hof übernahm, jedem ihrer Kinder 30 fl, zusammen also 120 fl ausbezahlen. Übernahm aber ein Kind diesen Hof, dann hatte es für seine Mutter 120 fl, für seine Geschwister je 30 fl, zusammen also 210 fl an „Erbsportionen" zu begleichen.

Da nach Bezahlung der herrschaftlichen Todfalls- und Besitzveränderungsabgaben, der Begräbniskosten, Seelenmeßstiftungen und Legate nur selten Bargeld vorhanden war, mußte in einem solchen Fall der Hof vielfach zu 7/8 des Schätzwertes zugunsten der Mutter und der Miterben hypothekarisch eingeschuldet werden. Es ist klar, daß in einem solchen Fall dem Übernehmer des Hofes, selbst wenn er nur die Zinsen ausbezahlte, kaum noch ein Ertrag seiner Arbeit verblieb, von dem er mit seiner Familie leben konnte.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Es ist allgemein bekannt, daß das durchschnittliche Lebensalter in früheren Jahrhunderten wesentlich geringer war als heute. Wenn einer der beiden Elternteile starb, dann waren die Kinder in vielen Fällen noch minderjährig. Die langdauernde vormundschaftliche Verwaltung eines Hofes hat sich im allgemeinen nicht bewährt, denn ein landwirtschaftlicher Betrieb bedurfte des vollen Arbeitseinsatzes seiner Inhaber, wenn der Lebensunterhalt einer Familie, die Abgaben für die Herrschaft, die Steuern für den Staat und die „Erbsportionen" herausgewirtschaftet werden sollten. Eine solche Arbeitsleistung konnte von der Vormundschaft nicht erwartet werden.

Zu einer geordneten bäuerlichen Wirtschaftsführung gehören Mann und Frau, Bauer und Bäuerin. Ein Bauer, der nach dem Tod seiner Frau den Hof in Alleinbesitz übernahm, mußte daher an seine Wiederverehelichung denken, für die überlebende Bäuerin war die Wiederverheiratung fast eine Notwendigkeit. In einem solchen Falle wurde in der Regel neuerlich eine eheliche Gütergemeinschaft konstituiert, und die zweite Frau des Bauern bzw. der zweite Gatte der Hofübernehmerin wurden zu Mitbesitzern des Bauerngutes. Starb nun der Bauer früher als seine zweite Frau oder die Bäuerin früher als ihr zweiter Mann, dann ging der Hof in der Regel auf den zweiten Ehepartner über.

Es ist verständlich, daß diese Art des Erbganges Witwer und Witwen zu begehrten Ehepartnern machte. Die Kinder eines Bauern mußten damit rechnen, daß keines von ihnen den Hof erhielt, wenn sich der Vater nach dem Tode ihrer Mutter oder die Mutter nach dem Tode des Vaters noch gesund und frisch fühlte. Viele verwitwete Bauern und so manche verwitwete Bäuerin waren nicht abgeneigt, die zweite Ehe mit einem wesentlich jüngeren Partner einzugehen. Die Heirat einer hofbesitzenden Witwe oder eines verwitweten Bauern bot einem jungen Menschen Sicherheit vor dem Abstieg in die soziale Unterschichte der Dienstboten und Taglöhner. Gerade aber Frauen, die in erster Ehe einen wesentlich älteren Witwer zum Gatten hatten, wählten für die zweite nicht selten einen jungen Mann und für die Männer galt das gleiche. Durch diese Altersunterschiede wurde der Übergang der Bauernhöfe auf den zweiten Ehegatten in Niederösterreich relativ häufig. Höfe, die viele Generationen hindurch in der Hand einer Familie blieben, waren in Niederösterreich selten [20].

Da die eheliche Gütergemeinschaft nicht nur bei den Bauern, sondern auch in kleinbürgerlichen Kreisen üblich war, sind dort ähnliche Verhältnisse anzutreffen. Besonders im Bereich des Handwerks gab es zahlreiche Witwenbetriebe, und die Ehe mit einer verwitweten Meisterin bot den Handwerksgesellen die Möglichkeit, Haus, Werkstatt und Konzession zu erwerben und in die Schichte der ansässigen Bürger aufzusteigen.

Es ist verständlich, daß die günstige besitzrechtliche Stellung der Frauen zu Heiratsspekulationen führte. Eine interessante Schil-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

derung der Wiener Zustände in der Mitte des 15. Jahrhunderts bietet Aeneas Silvius in seiner „Historia Austrialis": Witwen heiraten noch in der Trauerzeit ganz nach ihrem Belieben. Reiche, aber vom Alter gebeugte Kaufleute ehelichen junge Mädchen und lassen sie bald als Witwen zurück. Diese nehmen dann Jünglinge zu Männern, mit denen sie oft schon vorher ehebrecherischen Umgang hatten. Diese Männer nehmen, wenn sie ihre Frauen überleben, wieder andere Ehepartnerinnen und so wird der Besitz durch Heiraten weitergegeben; nur selten folgt der Sohn auf den Vater. Gerüchten zufolge gibt es auch viele Frauen, die ihre Männer, die ihnen zur Last sind, durch Gift beseitigen [21].

Seit dem 16. Jahrhundert trachtete die landesfürstliche Gesetzgebung, die Mißstände, die sich aus der günstigen besitzrechtlichen Stellung der Witwen ergaben, zu mildern. So bestimmte die Wiener Stadtordnung Ferdinands I. vom 12. März 1526, daß Witwen, die eine nicht standesgemäße Ehe eingehen und ihre Hausknechte oder die „Zuchtmeister" ihrer Kinder heiraten, die ihnen aus der Verlassenschaft des ersten Mannes zugefallene Fahrhabe entzogen und die bürgerliche Standesqualität, die sie zu Lebzeiten ihres ersten Gatten besaßen, aberkannt werden soll [22].

Im Tractatus de juribus incorporalibus wurde bestimmt, daß die Erbrechte der Kinder nicht durch eine Gewähr zu gesamter Hand oder auf Überleben geschmälert werden dürfen [23].

Einen radikalen Wandel hinsichtlich der Besitznachfolge der Witwe wollte Joseph II. schaffen. Am 31. März 1788 bestimmte der Kaiser, daß, wenn ein Ehepaar ein Bauerngut zu gleichen Teilen besitzt und die Frau stirbt, der Mann den Hof wie bisher behalten dürfe und den Kindern die mütterlichen Erbanteile auszubezahlen habe. Wenn aber der Mann stirbt, dann habe das Gut auf den ältesten Sohn überzugehen und der den Hof übernehmende Sohn habe der Mutter ihren Anteil in Geld zu bezahlen. Die Mutter sollte auch dann keinen Anspruch auf die Übernahme haben, wenn sie noch für minderjährige Kinder zu sorgen hatte. Falls sämtliche Kinder beim Tod des Vaters minderjährig waren und die Mutter eine zweite Ehe einging, sollte nach dem Willen des Kaisers der Stiefvater nicht befugt sein, die vormundschaftliche Verwaltung des Hofes zu führen, sondern hierzu mußte ein Verwandter des leiblichen Vaters bestellt werden [24].

Wenn der Erblasser Alleinbesitzer des Hofes war oder wenn beide Ehepartner ungefähr gleichzeitig starben und mehrere Kinder zurückließen, dann übernahm eines von ihnen den Hof und mußte seinen Geschwistern die „Erbsportionen" ausbezahlen. Auf die Wahl des Kindes, das den Hof übernehmen sollte, konnten sowohl die Grundherrschaften als auch die Erblasser Einfluß nehmen. Jedem Grundherrn stand das Recht zu, Personen, die ihnen als Grundholden nicht genehm waren, vom Erwerb eines ihnen untertänigen Hofes auszuschließen. Bauernsöhne und -töchter, die als Trinker oder Raufer ortsbekannt waren oder sich durch auf-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

rührerische Reden gegen die Obrigkeit unliebsam bemerkbar gemacht hatten, konnten mitunter wegen des Einspruchs des Grundherrn den väterlichen Hof nicht erhalten.

Dem Erblasser stand das Recht zu, durch Testament jenes Kind zu bestimmen, das den Hof übernehmen soll. Derartigen Wünschen der Verstorbenen wurde im allgemeinen Rechnung getragen [25].

Eine wesentliche Rolle spielte auch das Alter der erbberechtigten Nachkommen. War bei Eintritt des Erbfalles nur ein Kind großjährig, die anderen aber wesentlich jünger, dann wurde häufig der Hof dem ältesten überantwortet, um eine langdauernde vormundschaftliche Verwaltung zu vermeiden. In einem derartigen Falle war es gleichgültig, ob dieses einzige großjährige Kind männlichen oder weiblichen Geschlechtes war [26].

Waren mehrere Kinder vorhanden, die in gleicher Weise zur Übernahme des Hofes geeignet waren, dann wurden die Söhne gegenüber den Töchtern bevorzugt. Die Frage, was geschah, wenn mehrere Söhne vorhanden waren und bei keinem einer der vorerwähnten Ausschließungsgründe — Trunksucht, aufrührerisches Verhalten gegenüber der Obrigkeit, Minderjährigkeit, aber auch körperliche oder geistige Gebrechen — vorhanden war, und die Erblasser keine testamentarische Bestimmung getroffen hatten, ist nicht leicht zu beantworten, denn dieser Fall der Erbganges trat relativ selten ein, und die Verlassenschaftsabhandlungsprotokolle machen oft keine Angaben über das Alter der Erbberechtigten. Es scheint sich aber doch zumindest in Teilen Niederösterreichs seit dem ausgehenden Mittelalter die Gewohnheit des Jüngstenerbrechtes ausgebildet zu haben [27].

Kaiser Joseph II. führte bei Bauerngütern die Primogeniturerbfolge ein: das Bauerngut sollte, wenn mehrere Söhne vorhanden sind und vom Erblasser keine testamentarische Verfügung getroffen wurde, stets dem ältesten Sohn zufallen; wenn keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter. Falls keine Kinder vorhanden waren, galt nach diesen Gesetzen der Vater des Erblassers als nächster Erbberechtigter. War er nicht mehr am Leben, dann folgten die Geschwister des Erblassers, wobei Halbbrüder und Halbschwestern, wenn sie vom gleichen Vater abstammten, mit den Vollgeschwistern gleichberechtigt, Halbgeschwister von Mutterseite hingegen von der Erbschaft ausgeschlossen waren. Auch hier hatten die männlichen vor den weiblichen und die älteren vor den jüngeren den Vorrang. Erst hinter die Geschwister wurden die Enkel des Erblassers gereiht, wobei wieder die Nachkommen der Söhne vor jenen der Töchter und die der älteren vor jenen der jüngeren den Vorrang genossen. Waren beim Eintritt des Erbfalles weder Nachkommen des Erblassers vorhanden, noch sein Vater oder Geschwister am Leben, dann sollte das Gut seiner Mutter zufallen. Die Ehefrau des Verstorbenen hingegen wurde vom Übernahmsrecht des Hofes gänzlich ausgeschlossen [28].

Auch diese Erbfolgeordnung bildete nur eine Episode. Noch

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

bevor sie sich eingelebt hatte, wurde sie von Kaiser Leopold II. aufgehoben, und die alten Rechtsgewohnheiten bezüglich des Übernahmsrechtes der Witwe erhielten wieder Geltung [29].

Auch die Übergabe des Hofes zu Lebzeiten des oder der Besitzer an einen Erbberechtigten ist schon seit der Durchsetzung des Erbrechtes anzutreffen. Sie erfolgte in der Form eines regelrechten Kaufvertrages. In diesem Falle waren nicht nur die sich von der Wirtschaftsführung zurückziehenden Bauersleute und die Miterben des Hofübernehmers, sondern auch die Grundherren daran interessiert, daß der Kaufpreis nicht zu niedrig gehalten wurde, denn von seiner Höhe hingen die ihnen gebührenden Besitzveränderungsabgaben ab.

Der Käufer war in der Regel nicht in der Lage, den gesamten oder einen erheblichen Teil des Kaufpreises bar zu erlegen. Der weitaus größte Teil der festgesetzten Summe wurde als Hypothek auf den Hof gelegt und — neben den auflaufenden Zinsen — vom neuen Hofinhaber in Raten ausbezahlt. Diese Zahlungen ergaben für die alten oder kränklichen Bauersleute eine Rente, von der sie ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten. Häufig haben die den Hof übergebenden Bauern sich auch das Wohnrecht in bestimmten Räumen des Wohnhauses oder eines Nebengebäudes — eine sogenannte Ausgedingestube — vorbehalten. Hierzu trat in vielen Fällen auch ein Deputat an Lebensmitteln, Brennholz oder anderen Produkten, die am Hof selbst erzeugt wurden oder die der Hofinhaber durch Nutzungsrechte in Gemeinde- und Herrschaftswäldern ohne nennenswerten Kostenaufwand herbeischaffen konnte. Die Gewährung des unentgeltlichen Wohnrechtes und derartiger Deputate war für den Übernehmer günstig, denn sie verminderte den Kaufpreis, sie wirkte sich aber auch für die alten oder kränklichen Bauersleute vorteilhaft aus, da sie für diese lebensnotwendigen Güter nicht die durch Handelsspannen und Transportkosten erhöhten Preise der Krämer, Händler und Marktstände bezahlen und keine Miete entrichten mußten.

Der überlebende Bauer hatte das Recht, den Käufer auszuwählen; die Grundherrschaft besaß auch hier ein Einspruchsrecht.

In diesen Hofübergabeverträgen wurden in der Regel keinerlei Bestimmungen zum Schutz der Interessen der Geschwister des neuen Hofbesitzers oder anderer Personen aufgenommen, die nach dem Tod der Übergebenden Erbansprüche besaßen. Die persönlichen Habseligkeiten, die Ausgedinger bei ihrem Tode hinterließen, waren meist von geringem Wert, auch die Ersparnisse waren in der Regel bescheiden. Den Hauptteil der Erbmasse eines Ausgedingers bildeten die Passivschulden, d. h. jener Teil der im Kaufvertrag festgesetzten Summe, der bei seinem Tod vom Übernehmer des Hofes noch nicht ausbezahlt war. Wenn keine besonderen testamentarischen Verfügungen vorlagen, dann wurde diese Passivschuld nebst den Ersparnissen und den übrigen Habseligkeiten auf die Erben aufgeteilt. Ein entsprechender Anteil an dieser Erbschaft fiel an den Über-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

nehmer des Hofes zurück, wodurch sich die Hypothek, mit der er anläßlich des Kaufes den Hof belasten mußte, verringerte. Im übrigen traten anstelle der Ratenzahlungen an die Ausgedinger entsprechende Leistungen an seine Miterben [30].

Die ungeteilte Übergabe des Hofes an den Mitbesitzer des Verstorbenen oder einen der Erbberechtigten und die Bezahlung von „Erbsportionen" durch den neuen Hofbesitzer warf eine Reihe von wirtschaftlichen und sozialen Problemen auf. Nur in seltenen Ausnahmsfällen konnte ein Bauer den Hof schuldenfrei übernehmen. In der Regel übernahm er mit dem Hof auch eine bedeutende Schuldenlast, und er mußte in den folgenden Jahren nicht nur den Lebensunterhalt für sich und seine Familie, den Lohn und die Verpflegung für das Gesinde, die zahlreichen Abgaben an die Grundherrschaft, den Zehent und die Steuern für den Landesfürsten, sondern auch die „Erbsportionen" für die Kinder des verstorbenen Ehepartners oder die Miterben samt den auflaufenden Zinsen herauswirtschaften. Hierbei ist zu bedenken, daß bei untertänigen Bauernhöfen von einem Kapitalertrag angesichts der hohen Belastung mit Abgaben, Steuern und Dienstleistungen keine Rede sein konnte, denn durch Verpachtung des Gutes oder bei Bearbeitung ausschließlich durch Bedienstete war für den Inhaber nur in besonders günstigen Fällen ein kleiner Gewinn zu erzielen. Es waren praktisch die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes, die der Bauer mit seinen keine Arbeitsleistung für den Hof erbringenden Miterben durch viele Jahre teilen mußte [31].

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die wirtschaftliche Lage der Bauern Österreichs im 12., 13. und noch am Anfang des 14. Jh. eine recht günstige war, sich aber dann bedeutend verschlechterte. Für diese Entwicklung werden verschiedenste Ursachen angegeben: die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer herrschaftlicher Abgaben, die Einführung und beständige Steigerung landesfürstlicher Steuern, ungünstige Preise für landwirtschaftliche Produkte auf den Märkten, Kriegszerstörungen, klimatische Schwankungen u. a. m. Die meisten Forscher übersehen aber, daß das Erbrecht am Hof, das allgemein als großer Gewinn für den Bauernstand angesehen wird, einen wesentlichen Anteil an diesen Schwierigkeiten hatte. Denn eine der wichtigsten Ursachen für die hohe Verschuldung der Höfe waren die „Erbsportionen".

Das soziale Problem jener Bauernkinder, die von den Eltern keinen Hof erhalten konnten, wurde durch diese „Erbsportionen" nur teilweise gelöst. Sicherlich bot eine entsprechende Zahlung von Seiten des Hofübernehmers vielen Bauernsöhnen und -mädchen die Chance, durch Heirat Mitbesitzer eines Hofes zu werden, da sie ihr Erbteil als Heiratsgut verwenden konnten. Zum Kauf eines Gehöftes reichte ihre „Erbsportion", die noch dazu meist in Raten ausbezahlt wurde, nur in besonders günstigen Fällen. So konnte in fast jeder Generation ein erheblicher Teil der Bauernkinder keinen Hof erhalten.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Diesen Bauernkindern boten sich zahlreiche Berufs- und Arbeitsmöglichkeiten. Sie konnten den geistlichen Stand wählen, Weltpriester werden oder in ein Kloster eintreten. Theoretisch konnten sie auch Jurisprudenz oder Medizin studieren, doch reichte hiezu das elterliche Vermögen in der Regel nicht aus. Sie konnten ein Handwerk erlernen, als Weinhauer und Taglöhner ihr Brot suchen, als Knechte und Mägde in den Dienst eines herrschaftlichen Meierhofes oder eines Bauern treten. Die Grundherren benötigten Kammerdiener, Kammerzofen, Köche, Kutscher, Vorreiter, Jäger, Forstknechte, Stuben- und Küchenmädchen und zahlreiche andere Dienstboten. Die Burschen konnten schließlich in den Militärdienst treten, indem sie sich zu den Landsknechten anwerben ließen.

Wenn man vom Eintritt in den geistlichen Stand und dem — sehr seltenen — Studium der Jurisprudenz und der Medizin absieht, bedeutet die Annahme eines der ebenerwähnten Berufe für das Bauernkind einen sozialen Abstieg. Der sogenannte Untertanenstand, der dem Adel, dem Bürgertum und der Geistlichkeit gegenüber gestellt wird, war nämlich keineswegs eine rechtlich oder sozial homogene Schichte. So waren bereits die Hofstättler oder Häusler, d. h. jene Untertanen, die zwar ein Haus mit Garten, aber keine Äcker-, Wiesen-, Weide- und Waldgründe besaßen, sofern mit ihrem Hause keine Gewerbekonzession verbunden war, den Vollbauern nicht gleichberechtigt. Noch viel schärfer war der Unterschied zwischen den „behausten" und den „unbehausten" Untertanen, d. h. jener Bevölkerungsschichte, die weder Haus- noch Grundbesitz hatte. Diese „Inleute", die in den Häusern der Bauern und Bürger wohnten und meist ihrem Hausherrn als Knechte, Mägde und Dienstboten, aber auch als Handwerksgesellen dienten, gelegentlich auch gegen Bezahlung einer Miete Quartier erhielten und außer Haus ihr Brot erarbeiteten, waren sozialgeschichtlich gesehen die Vorläufer des Proletariats des Industriezeitalters.

Es ist verständlich, daß es für ein Bauernkind, das am väterlichen Hof aufgewachsen war, den dann ein Bruder übernommen hatte, und dessen Schwester Bäuerin war, eine Härte bedeutete, seinen Lebensunterhalt als Knecht oder Magd eines Landwirtes oder als Dienstbote der Herrschaft oder eines Bürgers verdienen zu müssen. Viele von Ihnen trachteten, wenigstens ein kleines Haus zu erwerben. Tatsächlich hat sich die Zahl der Kleinhäusler im 16., 17. und 18. Jh. in manchen Orten erheblich vermehrt, aber die Frage, wie diese Bauernkinder ihren Lebensunterhalt „standesgemäß" verdienen sollten, konnte auf diese Weise nicht gelöst werden. Im 19. Jh. hat die Massenabwanderung in die Städte dieses Problem in den Dörfern gemildert [32].

Die Aufhebung der bäuerlichen Untertänigkeit im Jahre 1848 schaffte den schon durch die Josephinische Gesetzgebung eingeschränkten Einfluß der Grundherren auf die Wahl des Hofübernehmers ab, bedeutete aber im übrigen keinen wesentlichen Einschnitt in der Geschichte des bäuerlichen Erbrechtes. Der Grundsatz

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

der Unteilbarkeit der Bauerngüter blieb weiterhin bestehen und damit auch die Tatsache, daß bei Vorhandensein mehrerer Erben nach Eintritt eines Erbfalles nur einer den Hof übernehmen kann [33].

Erst in Jahre 1868 wurden diese Beschränkungen des freien Güterverkehres für Bauernhöfe aufgehoben. Jeder Bauer konnte fortan nach Belieben Teile der ehemals mit seinem Hof verbundenen Hausgründe verkaufen oder derartige Gründe von seinem Nachbarn erwerben. Falls keine diesbezüglichen testamentarischen Bestimmungen vorhanden waren, war es fortan der freien Übereinkunft der Erben überlassen, ob sie den Hof als Gemeinschaftsbesitz erhalten, eine Realteilung vornehmen, das Gut einem Fremden verkaufen oder einem der Miterben gegen Auszahlung ihrer Anteile überlassen wollten [34].

Über die Folgen dieser Gesetze wurde in den späteren Jahrzehnten viel diskutiert. Zahlreiche Politiker und Nationalökonomen sahen in der Aufhebung dieser Beschränkungen im freien Güterverkehr eine der Hauptursachen für die äußerst ungünstige Lage, in der sich die österreichische Landwirtschaft in den 70iger und 80iger Jahren des vorigen Jahrhunderts befand. Es fehlte aber nicht an Gegenstimmen, die darauf hinwiesen, daß die Wirkungen dieser 1868iger Gesetze wegen der konservativen Einstellung der bäuerlichen Bevölkerung gering seien. Das Prinzip, daß einer der Erben den Hof ungeteilt übernehme und den Miterben ihre Anteile in Geld ablöse, bestehe weiterhin, und seine Einhaltung werde durch Eheverträge und Testamente der Erblasser erzwungen. Nur in der Umgebung Wiens und einiger anderer Großstädte. wo die Grundpreise infolge der städtischen Ausdehnungsbestrebungen stark angestiegen seien und in keinem Verhältnis zum landwirtschaftlichem Ertrag stünden, seien Realteilungen und Besitzaufsplitterungen häufig [35]. Eine Klärung dieser Frage könnte nur eine umfassende und zeitraubende statistische Untersuchung an Hand der Grundbücher bringen.

Ab 1880 wurde im Reichstag und im Ackerbauministerium über eine Revision der 1868iger Gesetze im Hinblick auf den Erbgang und die Teilbarkeit der Hofgründe diskutiert. Die Verhandlungen zogen sich über ein Jahrzehnt hin, und am 1. April 1889 kam nach vielen Streitigkeiten ein Anerbengesetz zustande, das im großen und ganzen die bestehenden Rechtsgewohnheiten bestätigte, aber doch in einem Punkt wesentlich Neues brachte.

Nach alter Tradition sollte der Übernehmer des Hofes keine finanzielle Begünstigung erhalten, sondern seinen Miterben den gleichen Betrag ausbezahlen, den sie erhalten würden, wenn der Hof einem Fremden verkauft wird. Nach dem Anerbengesetz von 1889 aber sollte der Wert des Hofes, wenn unter den Beteiligten keine Einigung zustandekommt, „durch Sachverständige nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes nach billigem Ermessen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann, bestimmt" werden, d. h. der Schätzwert sollte, wenn es die wirtschaftliche Lage des Hofes er-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

fordert, unter dem Verkehrswert liegen, der Erbanteil der Miterben sollte zugunsten des Hofübernehmers geschmälert werden. Auf diese Weise wollte man auf Kosten der nicht den Hof übernehmenden Bauernkinder das Problem der hohen Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe mildern [36].

Das Reichsgesetz vom 1. April 1889 war ein sogenanntes Rahmengesetz. Es konnte in den einzelnen Ländern erst nach Erlassung entsprechender Landesgesetze in Kraft treten [37]. Die erforderlichen Landesgesetze sind am 12. Juni 1900 für Tirol und am 16. September 1903 für Kärnten beschlossen worden. In Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg kam es in den Landtagen zu keiner Einigung, und das Reichsgesetz vom 1. April 1889 ist daher in diesen Ländern nie in Kraft getreten.

Dem Landtag von Niederösterreich wurde 1893 ein Gesetzentwurf für das Anerbenrecht vorgelegt, aber er fand nicht die Zustimmung der Abgeordneten, denn die Führer der Bauernschaft, an ihrer Spitze Dr. Karl Lueger, betonten, daß das Anerbenrecht und auch das Prinzip der Unteilbarkeit der Höfe zwar begrüßenswert seien, daß aber auf diesem Wege allein die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes nicht entscheidend gebessert werden könne. Sie wollten daher dem Gesetz nur dann zustimmen, wenn gleichzeitig auch andere Maßnahmen — nämlich die Befreiung der Anerben vom Militärdienst und die Herabsetzung der staatlichen Besitzübertragungsgebühren, die nach der Grundentlastung an die Stelle der herrschaftlichen Laudemien und Mortuarien getreten waren, getroffen werden. Da sich die Regierung hierzu nicht bereit fand, trat das Anerbenrecht in Niederösterreich bis 1918 nicht in Geltung [38].

Auch im Zeitalter der Ersten Republik trat keine Änderung ein. In Tirol und Kärnten bestand weiterhin das Anerbenrecht, für die übrigen Bundesländer gab es keine derartige gesetzliche Regelung.

Nach der Okkupation Österreichs wurde am 1. August 1938 das Reichserbhofgesetz auch in unserer Heimat in Kraft gesetzt. Die Grundgedanken dieses Gesetzes waren folgende: Ein Erbhof ist unveräußerlich, unbelastbar und unteilbar und steht im Alleineigentum einer Einzelperson. Wenn ein Erbhofbauer stirbt, dann geht der gesamte Hof ungeteilt auf den Anerben über. Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Erblassers. Sie haben ansonsten nur Anspruch auf eine den Mitteln des Hofes entsprechende Berufsausbildung und auf die Gewährung der Heimatzuflucht, falls sie unverschuldet in Not geraten [39].

Das Reichserbhofrecht war in zweifacher Hinsicht ein radikaler Bruch mit den Erbgewohnheiten unserer Heimat: Die Miterben gingen leer aus; Besitzgemeinschaften zwischen Bauer und Bäuerin sollten in Zukunft nicht mehr konstituiert und damit auch die günstige Rechtsstellung der überlebenden Ehefrau beseitigt werden.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich wurde bereits am 19. September 1945 die Aufhebung des Erbhofrechtes verfügt; es dauerte aber bis zum 21. März 1947, ehe die betreffenden Gesetze verfassungsgemäß beschlossen werden konnten [40].

Das Problem der drohenden bäuerlichen Besitzzersplitterung und der drückenden Verschuldung der Bauernhöfe durch Zahlungen an die Miterben war durch die Aufhebung des Erbhofgesetzes nicht gelöst. Am 21. Mai 1958 wurden die seit 1880 währenden Bestrebungen zur gesetzlichen Fundierung der bäuerlichen Anerbengewohnheiten endlich erfolgreich abgeschlossen. An diesem Tag beschloß der Österreichische Nationalrat ein Anerbengesetz für die Bundesländer Burgenland, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien. Das heikle Problem der „Erbsportionen" der Miterben, nunmehr als „Übernahmspreis" bezeichnet, wurde dergestalt geregelt, wie es bereits durch das Reichsgesetz von 1889 vorgezeichnet war: „Der Übernahmspreis ist, sofern er nicht von den Miterben im Vergleichsweg bestimmt wird, durch das Verlassenschaftsgericht unter Berücksichtigung aller auf dem Erbhof liegenden Lasten nach billigem Ermessen auf Grund des Gutachtens zweier bäuerlicher Sachverständiger so zu bestimmen, daß der Anerbe wohl bestehen kann. Hierbei ist auch auf die Interessen der übrigen Miterben gebührend Bedacht zu nehmen; dies gilt insbesondere für Miterben, die auf dem Erbhof viele Jahre mitgearbeitet haben". Auch der Grundsatz, daß bei einem Hof, der im Eigentum eines Ehepaares stand, grundsätzlich der überlebende Gatte Anerbe ist, wurde in diesem Gesetz beibehalten. Falls mehrere erbberechtigte Söhne vorhanden sind, so soll in der Frage des Ältesten- oder Jüngsten-Erbrechtes die lokale Tradition entscheiden. Wenn keine derartige Tradition feststellbar ist, hat die Primogeniturerbfolge einzutreten [41]. Auf Grund dieses Gesetzes wurden durch das Bundesministerium für Justiz Erhebungen gepflogen und festgestellt, daß in den niederösterreichischen Gerichtsbezirken Amstetten, Eggenburg, Großgerungs, Gutenstein, Haag, Kirchberg an der Pielach, Retz und St. Peter in der Au traditionsgemäß das Jüngstenerbrecht besteht, in den übrigen Gerichtsbezirken aber kein bestimmter Brauch festzustellen ist [42].

So wurden die zur Zeit der Grundherrschaft bestehenden bäuerlichen Erbgewohnheiten etwa 100 Jahre nach ihrer Aufhebung mit geringen Veränderungen gesetzlich neu konstituiert.

Anmerkungen

[1] Die wichtigste Quelle für diesen Problemkreis bilden die Verlassenschaftsabhandlungen der bäuerlichen Bevölkerungsschichte, die bis zur Aufhebung der Untertänigkeit im Jahre 1848 von den Grundherrschaften durchgeführt wurden. Aus dem Mittelalter und auch aus dem 16. Jahrhundert haben sich nur sehr vereinzelt Aufzeichnungen über diese Vorgänge erhalten. Im Rahmen der allgemeinen Bürokratisierung der Herrschaftsverwaltung wurden seit dem 17. Jahrhundert zunächst bei den größeren, dann auch bei den kleineren Grundherrschaften

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

sogenannte „Inventursprotokolle" geführt, in denen die wichtigsten Akte der einzelnen Verlassenschaftsabhandlungen festgehalten wurden. Als nach den Reformen der Jahre 1848 bis 1850 die neugeschaffenen staatlichen Landes-, Kreis- und Bezirksgerichte die Funktionen der Patrimonialgerichte übernahmen, wurde von Staats wegen angeordnet, daß die ehemaligen Herrschaftsbesitzer alle jene Gerichtsbücher und -akten, die für eine kontinuierliche Fortführung der Justiz von Bedeutung sind, an die neuen Gerichtsbehörden abzuliefern haben. Auf diese Weise sind viele Grund-, Gewähr- und Satzbücher, Heirats-, Kaufbrief- und Inventursprotokolle, ferner Akten über Kriminalfälle, schwere Polizeiübertretungen, Zivilrechtssachen und Waisenangelegenheiten aus den Herrschaftsarchiven in jene der Gerichte gekommen. Seit etwa 1900 bemüht sich das NÖ. Landesarchiv, diese Archivalien, die für die Justiz und Verwaltung kaum mehr von Bedeutung sind, vor der Skartierung zu bewahren und in seine Depots zu übernehmen.

[2] Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich XVI), Wien 1964, S. 15.

[3] Feigl, a. a. O., S. 65 f.

[4] Feigl, a. a. O., S. 35 f. und 67.

[5] Dr. Bernhard Walthers Privatrechtliche Traktate (Mitte 16. Jh.), Tractatus I, Kap. 6 (Letzte Edition: Max Rintelen, Quellen zur Geschichte der Rezeption IV, Leipzig 1937). Kaiser Karl VI., Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament, auch was dem anhängig, im Erzherzogthum Österreich unter der Enns, 28. Mai 1720, Tit. 12 (Codex Austriacus III, Leipzig 1748, S. 974—978). Carl Joseph von Hüttner, Ausführliche Entwicklung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem freyvererblichen Vermögen nach dem Oesterreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche, nebst einer kurzen Geschichte derselben in dem Erzherzogthume Oesterreich, Wien 1819 S. 25 f. Gunter Wesener, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 4), Graz—Köln 1957, S. 84—98.

[6] Hüttner, a. a. O., S.16 —56. Wesener, a. a. O., S. 32.

[7] Hüttner, a. a. O., S. 28 f. Richard Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland, 2 Bde., Stettin—Danzig—Elbing 1863—1874. Robert Bartsch, Eheliches Güterrecht im Erzherzogtum Österreich im 16. Jh., Leipzig 1905. Paul Hradil, Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ehegüterrechtsbildung nach bayrisch-österreichischen Rechtsquellen, 1. Teil: Das Heiratsgut, Wien 1908. Robert Bartsch, Das eheliche Güterrecht in der Summa Raymunds von Wiener-Neustadt, Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie d. Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse, 168. Bd., 7. Abhandlung, Wien 1912. Heinrich Siegel, Das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg, ebd., 99. Bd., Wien 1882, S. 75—108. Derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte, Linz 1886, S. 370 bis 378. Richard Schröder — Eberhard von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., 1. Bd., Leipzig 1919, S. 340—348, und 2. Bd., 1922, S. 805—816. Hans Planitz — Karl August Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, Graz—Köln 1961, S. 198—201. Ingrid Kretschmer — Josef Piegler, Bäuerliches Erbrecht, Kommentar zum Österreichischen Volkskundeatlas, 2. Lieferung, Blatt 17, Wien 1965.

[8] Die wichtigste Quelle hierfür sind die Heiratsbriefe des Adels, d. h. jene Verträge, die regelmäßig vor der Eheschließung zwischen dem Bräutigam und dem Vater resp. den Brüdern der Braut abgeschlossen wurden. — Hradil, a. a. O., S. 5 f. und 41—44.

[9] Viele Grundherrschaften führten seit dem 17. Jh. sogen. Heiratsprotokolle, das sind Bücher, in denen die Heiratsbriefe ihrer Untertanen eingetragen wurden. Siehe Anm. 1. — Hradil, a. a. O., S. 46—53.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

[10] Walther, Traktat VIII, Kap. 5 (Edition s. Anm. 5). Tractatus de juribus incorporalibus, 13. März 1679, Tit. IV, §§ 14—18 (Codex Austriacus I., Wien 1704, S. 589). — Alexander Ogonowski, Österreichisches Ehegüterrecht, Leipzig 1880, S. 87—108. Bartsch, Eheliches Güterrecht, S. 82—87. Bruno A. Kafka, Die eheliche Gütergemeinschaft auf den Todesfall nach österreichischem Recht, Wien 1906, S. 49—93. Siegel, Güterrecht, S. 102—108.

[11] Tractatus de juribus incorporalibus, Tit. IV, § 18 (Codex Austriacus I., S. 589).

[12] Testamente von Untertanen wurden in der Regel durch die grundherrliche Kanzlei beurkundet und häufig in die herrschaftlichen Gedenk- und Gerichtsbücher eingetragen. Bürgerliche Testamente wurden in den höher privilegierten Städten und Märkten durch die Stadt- und Marktschreiber schriftlich niedergelegt, von Richter und Rat genehmigt und vielfach in die Stadt- und Marktbücher eingetragen. — Wesener, a. a. O., S. 129—190.

[13] Feigl, a. a. O., S. 82.

[14] Walter Schiff, Grundriß des Agrarrechtes mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechtes (= Grundriß des österreichischen Rechts, hg. von A. Finger und O. Frankl, III/4), Leipzig 1903, S. 16 f. Derselbe, Anerbenrecht und Höferecht, Österreichisches Staatswörterbuch, hg. von Ernst Mischler und Josef Ulbrich, 2. Aufl., 1. Bd., Wien 1905, S. 107.

[15] Die Tatsache, daß in Niederösterreich die Möglichkeit zur Vornahme von Realteilungen bestand, geht aus mehreren Taidingsartikeln hervor. Als Beispiele seien hier angeführt: Gerechtigkeit und Banntaiding des Stiftes Heiligenkreuz zu Ulrichskirchen (zwischen 1438 und 1452), Österreichische Weistümer VIII, S. 16, Zeile 13—19. Banntaiding zu Unterdöbling (1512), ebd. VII, S. 892, Zeile 29—37. Banntaidingsbuch von Gumpoldskirchen (1560), ebd. VII, S. 555, Zeile 5 f. Rechte des Stiftes Klosterneuburg und der Untertanen zu Bogenneusiedl (Ende 16. Jh.), ebd. VIII, S. 31, Zeile 25—34. — Die Tatsache der Vornahme von Realteilungen ergibt sich aus einem Vergleich von älteren und jüngeren mittelalterlichen Urbaren derselben Grundherrschaft: Alfons Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs (= Österreichische Urbare I/1), Wien 1904, Einleitung S. CXXII f. Adalbert Fuchs, die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig (= Österreichische Urbare III/1), Wien 1906, Einleitung S. XCIV. — Schließlich sei darauf hingewiesen, daß bereits die Bezeichnungen „Halblehen", „Viertellehen" und „Achtellehen" auf die Vornahme von Teilungen hinweisen.

[16] Diese Tatsache ergibt sich aus einem Studium der neuzeitlichen Urbare, Dienst-, Grund- und Gewährbücher ein und derselben Herrschaft. Methodisch interessant sind in diesem Zusammenhang auch Studien, die im Rahmen der Arbeiten für den Historischen Atlas von Bayern durchgeführt wurden. Siehe hierüber Pankraz Fried, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte I), München 1962, S. 183—193.

[17] Feigl, a. a. O., S. 59 f. und 156. Kretschmer—Piegler, a. a. O., S. 6 f.

[18] Bei einem derartigen Vergleich müssen die Schwankungen des Geldwertes — vor allem die ständige Abwertung — berücksichtigt werden.

[19] Der Brauch, das Bauerngut der Witwe einzuantworten, läßt sich bereits in der Mitte des 13. Jh. nachweisen: Urbar des Stiftes Klosterneuburg von 1258, Fontes Rerum Austriacarum II/28, S. 159 und Österreichische Weistümer VII, S. 1022, Anm. *. Für die spätere Zeit sei auf folgende Taidingstellen hingewiesen: Rechte der Leute zu Ysper (vor 1440), ebd. VIII, S. 1057, Zeile 8—10. Rechte des Stiftes Klosterneuburg und der Leute in Amt und Dorf Eipeltau (1512), ebd. VIII, S. 321,

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Zeile 19—25. Bergtaiding über den Rosenberg zu Falkenstein (1528 Dezember 20), ebd. VIII, S. 173, Zeile 25—32. Gerechtigkeit des Eigens Grafensulz (ca. 1535), ebd. XI, S. 242, Zeile 23—27. Markttaiding zu Ybbsitz, (2. Hälfte 16. Jh.), ebd. IX, S. 789, Zeile 23—29. Banntaiding zu Michelndorf und Mitterndorf (1648), ebd. IX, S. 160, Zeile 25—27. Rechte der Bürger im Markt und Burgfrieden von Niederwallsee, (1705), ebd. IX, S. 813, Zeile 8—11. — Siehe ferner Joannes Baptista Suttinger de Thurnhof, Consuetudines Austriacae, Nürnberg 1716, S. 167. Kaiser Karl VI., Regelung der gesetzlichen Erbfolge für Oberösterreich, 16. März 1729, Tit. 14, § 4, Zusatz über die bäuerliche Erbfolge (Codex Austriacus V, S. 568 f.). Schiff, Grundriß, S. 8.

[20] Die Tatsache, daß die Familiennamen der Besitzer ein- und desselben Hofes in den Steuerkatastern von 1787 und 1819—1821 oft verschieden sind, veranlaßte den verdienten Forscher Ernst Klebel zu der unrichtigen Behauptung, in Niederösterreich habe bis ins 19. Jh. das Leibgedinge vorgeherrscht (Gedanken über den Volksaufbau im Südosten, in: Ernst Klebel, Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte = Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57, München 1957, S. 414). Sie ist aber durch den Übergang vieler Güter auf den zweiten Ehegatten einer Witwe zu erklären. — Viele Höfe sind in Niederösterreich nach mehreren Generationen wieder an den Mannesstamm früherer Besitzer zurückgefallen, da benachbarte Bauernfamilien immer wieder Eheverbindungen miteinander eingingen. Jeder Forscher muß sich in Niederösterreich davor hüten, wenn er in einem Urbar oder Dienstbuch des 15., 16. oder 17. Jh. einen Hofbesitzer findet, der den gleichen Familiennamen wie der gegenwärtige Eigentümer trägt, voreilig den Schluß zu ziehen, der Hof stehe seit vielen Jahrhunderten ununterbrochen im Besitz des Mannesstammes dieser Familie.

[21] Edition: Adam Franz Kollar, Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia I, Wien 1762, col. 12 f. Deutsche Übersetzung: Th. Ilgen, Die Geschichte Kaiser Friedrichs III. von Aeneas Silvius, I. Hälfte (= Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 15. Jh., 2. Bd., 1. Hälfte, Leipzig 1889), S. 20 f. — Vergl. Richard Müller, Wiens höfisches und bürgerliches Leben im ausgehenden Mittelalter, Geschichte der Stadt Wien, hg. vom Alterthumsvereine, III/2, 1907, S. 690 u. 748 f.

[22] Edition: J. A. Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt-Wien II (= Geschichtsquellen der Stadt Wien, hg. von Karl Weiss, I. Abt., 2. Bd.), Wien 1879, S. 152. — Bartsch, Eheliches Güterrecht S. 62.

[23] Tit. IV, § 18 (Codex Austriacus I., S. 589).

[24] Patent vom 3. April 1787, die Erbfolge und Kuratelen des Bauernstandes betreffend (Kropatschek, Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze XIII, Wien 1789, S. 98—101. Hofdekret vom 31. März 1788, die Erbfolge bei Bauerngütern betreffend (ebd. XV, Wien 1789, S. 125). Hofdekret vom 22. September 1788, Erläuterungen zur bäuerlichen Erbfolgeordnung (ebd. XV, S. 126—136). — Hüttner, a. a. O., S. 54 f.

[25] Johann Ludwig Ehrenreich Graf Barth-Barthenheim, Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens, I. Teil, 1. Bd., Wien 1818, S. 187—189.

[26] Kaiser Joseph II. hat diese „Gewohnheit" durch den § 6 des Hofdekretes vom 22. September 1788 (s. Anm. 24) ausdrücklich verboten.

[27] Die älteste, dem Verfasser bekannte Quelle, die von einem Jüngstenerbrecht spricht, ist das Taiding des Stiftes Klosterneuburg und der Leute im Dorf Eipeltau aus dem Jahre 1512 (Österr. Weistümer VIII, S. 321, Z. 19—25). Nach der Textierung des Patentes Kaiser

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Josephs II. vom 3. April 1787 (s. Anm. 24) zu schließen, muß das Jüngstenerbrecht sehr verbreitet gewesen sein. Kretschmer—Piegler, a. a. O., S. 14 f. Siehe auch S. 178.

[28] Patent v. 3. April 1787 (Kropatschek, a. a. O., XIII, S. 98—101). Hofdekret vom 26. Juli 1787 (ebd., XIII, S. 101 f.) Hofdekret vom 23. August 1787 (ebd. XIII, S. 103). Hofdekret vom 31. März 1788 (ebd. XV, S. 125 f). Hofdekret vom 22. September 1788 (ebd. XV, S. 126 bis 136). Patent vom 25. Juni 1789 (ebd. XVII, S. 35—37). Hofdekret vom 18. Feburar 1790 (ebd. XVIII, S. 590 f.). — Hüttner, a. a. O., S. 52 bis 56.

[29] Patent v. 29. Oktober 1790 (Seiner k. k. Majestät Leopolds II. politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer I, Wien 1791, S. 117—119, Nr. 74). — Hermann Schullern zu Schrattenhofen, Die Beseitigung des Bestiftungszwanges und der Wuchergesetze, Geschiche der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898, I. Bd., 1. Teil, Wien 1899, S. 326 u. 329.

[30] Die Übergabsverträge sind in der Regel in den Kauf-, die Verlassenschaftsabhandlungen nach Ausgedingern in den Inventursprotokollen zu finden.

[31] Schiff, Grundriß, S. 17.

[32] Feigl, a. a. O., S. 125—131. Fried, a. a. O., S. 195—227.

[33] Verordnung des Justizministeriums v. 17. Juli 1850, wodurch die in mehreren Kronländern bestehende besondere Erbfolge in Bauerngüter bis zur gesetzlichen Regelung der Grundzerstückung vorläufig aufrecht erhalten wird, RGBl. Nr. 277, S. 1236. — Schullern, a. a. O., S. 284.

[34] Reichsgesetz vom 27. Juni 1868, wodurch die Bestimmung des § 761 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in betreff der Erbfolge der Bauerngüter abgeändert wird, RGBl. Nr. 79, S. 235. Landesgesetz vom 5. Oktober 1868, betreffend die Freiheit des Verkehres mit Grund und Boden, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, LGBl. NÖ. Nr. 14, S. 19 f. — Schullern, a. a. O., S. 283 f. und 330 f. Moriz Ertl, Versuche einer Agrarreform in Österreich, Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898, I. Bd., 1. Teil, Wien 1899, S. 472.

[35] Gutachten der Landeswanderlehrer Anton Wittmann und Franz Klumpar vom 28. Dezember 1893 bzw. 17. Jänner 1894, Beilagen z. d. stenogr. Protokollen des nö. Landtages, Jg. 1894/95, 2. Teil, S. 47—57. — Schullern a. a. O., S. 330 f. Ertl, a. a. O., S. 468—472.

[36] Hierbei ist allerdings zu bemerken, daß die Aufhebung der bäuerlichen Untertänigkeit zu einem starken Ansteigen des Verkehrswertes der ehemaligen Rustikalgründe geführt hatte. — Reichsgesetz v. 1. April 1889, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, RGBl. Nr. 52, S. 197 bis 199. — Ertl, a. a. O., S. 473—481.

[37] Ertl, a. a. O., S. 481.

[38] Stenogr. Protokolle des nö. Landtages, Jg. 1892/93, S. 847—850; 1893/94, S. 918—923; 1894/95, S. 146 u. 819—825. Beilagen z. d. stenogr. Protokollen d. nö. Landtages, Jg. 1894/95, 2. Teil, S. 2—8 und 25—32. — Ertl, a. a. O., S. 481—485.

[39] Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über Einführung des Erbhofrechtes im Lande Österreich vom 27. Juli 1938 bekanntgemacht wird, und Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, GBl. Land Österreich, Nr. 335, S. 1371—1441. — Otto Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht, 3. Aufl., Berlin 1939, bes. S. 672.

[40] Gesetz vom 19. September 1945 über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, StGBl. Nr. 174, S. 266 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Bundesverfassungsgesetz vom 21. März 1947, betreffend die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, BGBl. Nr. 82, S. 477. Bundesgesetz vom 21. März 1947 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, BGBl. Nr. 85, S. 561—568.

[41] Bundesgesetz vom 21. Mai 1958 über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz), BGBl. Nr. 106, S. 1155—1161.

[42] Verordnung d. Bundesministeriums f. Justiz v. 20. August 1959 im Einvernehmen mit dem Bds. Min. f. Land- und Forstwirtschaft über die Feststellung des in den einzelnen Gebieten Österreichs bestehenden anerbenrechtlichen Brauches, BGBl. Nr. 200, S. 1507. — Kretschmer—Piegler, a. a. O., S. 14 f.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1967

Band/Volume: 37

Autor(en)/Author(s): Feigl Helmuth

Artikel/Article: Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich 161-183